



## **Bekanntmachung**

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Wabern ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wabern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft gesetzte Bebauungsplan mit Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten

**montags** **von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr** **und 14.00 bis 18.00 Uhr**  
**dienstags bis freitags** **von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt) in der Gemeindeverwaltung Wabern (Rathaus), Landgrafenstraße 9, (Erdgeschoss – Raum Nr. 2), 34590 Wabern, von jeder Person eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Zusätzlich können die ausliegenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Wabern <https://www.wabern.de> (Bürgerservice & Rathaus/Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen/Bauleitplanung) eingesehen werden.

Die Gemeindeverwaltung weist nachdrücklich darauf hin, dass durch eine Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Wabern die v. g. amtliche Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht wird.

Wabern, 02.10.2020

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Wabern  
C. Steinmetz, Bürgermeister